

Textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan XIV-294 vom 24.05.2005, veröffentlicht im GVBl. vom 30.6.2005 auf Seite 340, wird wie folgt geändert:

Die textlichen Festsetzungen Nr.1 und Nr.2 werden wie folgt ersetzt:

1. Innerhalb der überbaubaren Fläche F G H I N F auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen - SPORTVEREINSGELÄNDE - dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 58,0 m über NHN nicht überschreiten. Dies gilt nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen.
2. Innerhalb der überbaubaren Fläche K L M J P Q R K auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen - SPORTVEREINSGELÄNDE - dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 56,0 m über NHN nicht überschreiten. Dies gilt nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen.

Folgende textliche Festsetzungen werden hinzugefügt:

11. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten die bisher festgesetzten Baugrenzen zwischen den Punkten N D E und F außer Kraft.
12. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten die festgesetzten Baugrenzen zwischen den Punkten J und K außer Kraft.